

7. Sekundärliteratur

Johann Wilhelm und Johanna Eleonora Petersen. Eine Biographie bis zur Amtsenthebung Petersens im Jahre 1692.

Matthias, Markus

Göttingen, 1993

Der Verlauf des Konflikts im Jahre 1691

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Lüneburg, also in Eutin, angefertigt haben, um die Offenbarung besser zu verstehen; sie sei auch damals schon verschiedenen Personen (K. H. Sandhagen und Ph. J. Spener), nicht aber dem inzwischen verstorbenen Landchaftsdirektor Ludolf von Estorff kommuniziert worden.²⁴⁰

Dazu kommt ein „Scriptum von etlichen Bogen“, das Petersen nicht an „gemeine Leute“, sondern nur an den Landrat von Knesebeck gegeben haben will und das einige „loca probantia“ zum Tausendjährigen Reich enthalten haben soll. Eine solche Sammlung von Beweissprüchen findet sich ebenfalls als Anhang zu der obengenannten Schrift Johanna Eleonora Petersens.²⁴¹

Die Schwäche der Anklage des Ministeriums beruhte darin, daß Petersen seine Gedanken und Aussagen exegetisch begründete und sich nicht auf die theologisch-dogmatischen Fragen einließ. Das scheinen seine Kollegen gespürt zu haben. Denn am Ende ihrer Schrift verfallen sie in allgemeine Vorwürfe und billige Denunzierungen, „daß Er nicht nur in doctrinalibus, sondern auch in Moralibus durch Lästerung, Verleümbdung, Hochmuht und Ehrsucht sich selbst bey der Gemeine vielfältig pros[t]ituiert, zu geschweigen, daß Er noch nicht einmahl unseren libris symbolicis soll unterschrieben haben.“²⁴²

Der Verlauf des Konflikts im Jahre 1691

Die erneute Anklage gegen Petersen durch seine Kollegen sollte schließlich zu seiner Absetzung führen. Aber es waren nicht die von seinen Kollegen im Frühjahr 1691 vorgebrachten Punkte, die zu diesem Ausgang führten. Zu schwach waren sie, um der Fürstlichen Regierung einen Rechtsgrund der Absetzung zu bieten. Man kann noch nicht einmal sagen, daß die verfahrenre Situation notwendig auf eine Absetzung Petersens hinauslaufen mußte. Die folgenden Verhandlungen zeigen vielmehr ein echtes Bemühen der Obrigkeiten, den Streit beizulegen. Trotzdem verschärfte sich der Konflikt in den folgenden Wochen und Monaten zunehmend, in denen die Angelegenheit bei der Fürstlichen Regierung anhängig war. Das Ehepaar Petersen selbst trug zu dieser Verschärfung bei, ja provozierte geradezu die Obrigkeit, um selbst als Märtyrer aus den Händeln hervorzugehen.

Ein zweites kommt hinzu. In eben diesem Jahr 1691 hat Petersen auch den Bereich der wissenschaftlichen Exegese verlassen und sich für die Enthusiastin Rosamunde Juliane von der Asseburg eingesetzt. Mit diesem lebendi-

²⁴⁰ J. W. Petersen, 15. 6. 1691, p. 5; zu Spener als Adressat s. LBed. 1, 1721, 270–273 [an J. E. Petersen; 9. 8. 1687]; vgl. LBed. 3, 1721, 661–664 (27. 4. 1692) bes. 662.

²⁴¹ S. Werkverzeichnis.

²⁴² Actum, den 14. 5. 1691. Die Unterschriften s. LB 1717, 122 (s. S. 213 Anm. 82). Auch bestand Petersen darauf, daß er eine „Confessio fidei“ abgegeben habe, die sich aber nicht mehr in den Ephoralakten befand und bis heute fehlt (s. S. 236 Anm. 190).

gen Zeugnis seiner theologischen Vorstellungen über Geist und Erleuchtung wurde er als Superintendent einer vom Amt geprägten Kirche untragbar.

Die Untersuchung der von den Ministerialen vorgebrachten Anklage zog sich fast ein Dreivierteljahr hin. Am 22. und 25. Mai fanden getrennte Unterredungen eines fünfköpfigen, aber wechselnden Ratsausschusses mit dem Geistlichen Ministerium und dem Superintendenten statt.²⁴³

Beide Parteien gaben dabei eine mündliche Erklärung und Erläuterung zu den von dem Ministerium angeprangerten Predigtäußerungen und Verhaltensweisen Petersens ab und wurden aufgefordert, sich noch einmal schriftlich dazu zu äußern.²⁴⁴ Petersen berief sich darauf, daß die Resolution ihm nicht verboten habe, nach Vorgabe des Textes wie sein Vorgänger Sandhagen von der besseren Zeit zu predigen. Im übrigen werde er wie bisher keinen Anlaß zu einer „piquanterey“ geben, selbst jetzt nicht, nachdem seine Kollegen Meyer, Riekmann und Koltemann am Tag zuvor wieder gegen ihn gepredigt haben.²⁴⁵

Am 28. 5. 1691 ergeht ein Ratsdekret an beide Parteien, sich während des Pfingstfestes (31. 5.) und künftig der fürstlichen Resolution gemäß „aller anzüglichkeiten, proponir= tractir= undt refutierungen der in woll gemelder fürstlichen Resolution untersagten fragen und materien, bevorab von dem Chiliasmo undt darunter angezielten reiche, auff öffentlichen Cantzeln gänzlich zu enthalten [...]“²⁴⁶ Aber gegen diese egalisierende Behandlung protestiert das Geistliche Ministerium schon zwei Tage später: „Wir protestiren dawieder billig, denn justo non est lex posita, auch hat Serenissimus uns nie omnem veritatem cum elencho zu tractiren verboten.“ Man wolle sich aber über das Fest ruhig verhalten und „am Gebührenden Ohrte unsere gerechte sache zu rechter Zeit wißen auszuführen.“²⁴⁷ Der Protest des Ministeriums zeigt schon, daß dieses keineswegs mit dem Rat an einem Strick zog.

Umgekehrt läßt sich auch der Rat den Einspruch des Ministeriums nicht gefallen, der seine Autorität zu schmälern droht. In einem Dekret vom 8. 6. an das Ministerium erinnert der Rat an seine Aufgabe laut fürstlicher Resolution und Dekret vom 7. Juni 1690, die Sache zu untersuchen, und äußert sein Befremden über die im Namen des ganzen Ministeriums unterschriebene Eingabe. Es sei eine „mit anzüglichkeiten, undt unglimpflichen expressio-

²⁴³ Actum, den 22. und 25. 5. 1691- StA Lg. Der Ratsausschuß bestand aus a) den Bürgermeistern Reinbeck und Stöterogge, dem Ratsherrn Christian Pape und dem Syndikus Schnarmacher, b) den genannten Bürgermeistern einschl. Busche und den Ratsherrn Pape und Joh. v. Colen.

²⁴⁴ Auf der Seite der Ministerialen fehlten Voigt, Riekmann, Blech, Erdmann (und der nicht zum Geistl. Ministerium zählende Hugenottenpfarrer). Eine Ausfertigung des Gesprächsprotokolls mit Petersen wird in der Aktenauflistung im EphA Lg. erwähnt, fehlt aber.

²⁴⁵ Actum, den 25. 5. 1691, p. 22- StA Lg.

²⁴⁶ Dekret vom 28. 5. 1691- StA und EphA Lg.

²⁴⁷ Minist. an BuR von Lg., Lg., den 30. 5. 1691-EphA und StA Lg.

nen untermengete protestations=Schriftt“.²⁴⁸ Der Rat vermißt den schuldigen Respekt vor der Obrigkeit, verzichtet aber darauf, das Schreiben weiterzuleiten, um den Streit nicht auszuweiten.²⁴⁹

Nachdem Petersen am 13. und 15. 6. noch einmal schriftlich zu den von seinen Kollegen vorgebrachten Punkten Stellung genommen hat, wird auch sein Widerpart noch einmal am 10. 7. 1691 aufgefordert, eine schriftliche Erklärung einzureichen.²⁵⁰ Die Lüneburger Pfarrer verlangen zunächst eine Kopie des Protokolls der Verhandlung mit Petersen vom 25. 5. Dem Verlangen gibt der Rat statt mit der Aufforderung, binnen acht Tagen darauf zu reagieren.²⁵¹ Mitte des Jahres 1691 scheint die Sache dem Lüneburger Rat über den Kopf gewachsen zu sein. Am 31. 7/ 1. 8. wendet er sich an die Fürstliche Regierung in Celle und informiert über die bestehenden Zwistigkeiten. Man berichtet von der eingerichteten Kommission, den abgehaltenen Konferenzen und den zwischenzeitig erlassenen Dekreten. Problematisch sei besonders, daß beide Parteien sich für ihr Recht auf die Resolution und die Bekenntnisschriften beriefen. Das Geistliche Ministerium vertrete die Auffassung, Petersens Lehre verstoße gegen die „*analogia fidei*“, während es keinen Grund gebe, die herkömmliche Lehre der Gemeinde nicht vorzutragen. Petersen hingegen weiß von keinem Verbot, von der besseren Zeit zu predigen und meint, daß diese Lehre nach ihrer Qualität und Notwendigkeit mit allen Glaubensartikeln zusammenhänge, welche er ohne diese Lehre nicht vollkommen darstellen könne.²⁵² So bleibt dem Rat nichts übrig, als die Verhandlungsprotokolle und übrigen Akten nach Celle zu senden, da man nichts mehr erreichen zu können glaubt.²⁵³

In ihrer Antwort vom 6. 8. versucht die Regierung die Angelegenheit mit einem formalen Kriterium anzugehen und damit die Frage der Wahrheit, auf die sich beide Parteien berufen, beiseite zu schieben. Die Regierung resümiert,

„daß so wenig der Superintendenten als auch übrige Ministeriales daselbst geständig sein wollen, daß ein oder die anderen der ergangenen fürstl. resolution zugegen mit öffentlichen predigen von oder gegen das also genandte Chiliastische Reich den anfang gemachet oder anlaß zu den von neuem unter ihnen eingerissenen Differentien gegeben habe“.²⁵⁴

Die Regierung fordert den Rat daher auf, Zeugenaussagen zu sammeln, um die Frage, wer der Initiator des Streites sei, zu klären. In einem beigelegten Schreiben an das Ministerium tadelt auch die Celler Regierung dieses mit scharfen Worten. Es hätte den „gradus“ gegen den ihnen vorgesetzten

²⁴⁸ BuR v. Lg. an Minist., Lg. den 8. 6. 1691, p. 2- StA und EphA Lg.

²⁴⁹ Ebd.

²⁵⁰ Petersens Stellungnahme vom 15. 6. 1691 im EphA und StA Lg. Das Schreiben des Rats an das Ministerium vom 10. 7. 1691- ebd.

²⁵¹ BuR an Minist., Lg., den 21. 7. 1691- EphA und StA Lg.; vgl. Anm. 194.

²⁵² Vgl. LB 1717, 214 (Konsistorialprozeß); vgl. S. 164 Anm. 248.

²⁵³ BuR v. Lg. an Fürstl. Reg., Lg., den 31. 7. 1691- StA Lg.

²⁵⁴ Fürstl. Reg. an BuR v. Lg., Celle, den 6. 8. 1691- StA Lg.

Superintendenten überschritten und mit „Hintansetzung der vermahnung in der resolution“ wären sie auf der Kanzel und in der Katechismuslehre gegen Petersen „nicht undeutlich“ herausgegangen, statt sich mit Beschwerden über Verstöße Petersens gegen die Resolution zu begnügen. Sie werden noch einmal zur Ruhe aufgefordert.²⁵⁵

Vor diesem scharfen Schreiben aus Celle hatte man sich in Lüneburg um eine Vermittlung zwischen den streitenden Parteien bemüht und dazu die in Lüneburg weilenden Generalsuperintendenten und ehemaligen Lüneburger Geistlichen K. H. Sandhagen und G. Heiler zu Rate gezogen. Die Tatsache verdient festgehalten zu werden, zeigt sie doch, daß der Rat der Stadt Lüneburg, respektive die geschäftsführenden Bürgermeister, zu dieser Zeit noch nicht auf eine Absetzung Petersens drangen. Der Sekretär Baumgart berichtete darüber dem Rat.²⁵⁶ Ursprünglich wollten die Ministerialen die Vergleichung nicht annehmen, da die Sache durch die Weiterleitung nach Celle nicht mehr „res integra“ sei. Die Vermittlung dürfe auf keinen Fall dahin führen, daß man in Celle den gerechten Anspruch des Ministeriums unbeachtet lasse. Meyer habe sich dann aber auf Zureden Baumgarts mit diesem Vermittlungsversuch einverstanden erklärt, werde aber erst die schriftliche Erklärung zu Petersens Erklärung einreichen, bevor er sich mit Sandhagen unterhalten wolle.²⁵⁷ Er, Meyer, könne sich eine solche Vermittlung freilich nur vorstellen, wenn der Rat es mit seiner Autorität dahin brächte, daß dem Ministerium Genugtuung verschafft und hinfort bei der Wahrheit geblieben würde. Nach Erhalt des fürstlichen Tadels dürfte der Versuch einer internen Beilegung des Streites seitens des Ministeriums sogleich abgebrochen worden sein. Jedenfalls verlautet nichts mehr davon. Im Gegenzug entrüstete sich das Ministerium vielmehr über die „Anschwärzung“ in Celle. Man werde deshalb nach Celle schreiben – nicht um den Rat als Obrigkeit zu desavouieren, sondern um die Beschuldigungen zu widerlegen. Der Rat möge seine in Celle vorgebrachte Klage gegen das Ministerium mitteilen. Ihm wird vorgeworfen, daß er die Antwort des Ministeriums auf Petersens Schrift trotz der kurzen Frist nicht abgewartet habe.²⁵⁸

Unterdessen kommt der Rat der Stadt der Aufforderung aus Celle nach, Zeugenaussagen über die Anfänge der Streitigkeiten zu sammeln, indem er die Schulkollegen der Johannisschule und die Juraten von St. Johannis sowie die Küster der drei wichtigsten Kirchen (Johannis, Nikolai und Lamberti), wo die Hauptkontrahenten predigen, von einem Ausschuß am 22. und 23. August – freilich ohne großen Erfolg – verhören läßt.²⁵⁹ Die verhörten Personen, Martin Wantzke, Johann Georg Dornkrell und Georg Biel, kön-

²⁵⁵ Fürstl. Reg. an Minist. (und Petersen), Celle, den 6. 8. 1691- StA Lg.

²⁵⁶ Baumgart an BuR v. Lg., Lg., den 7. 8. 1691-StA Lg.

²⁵⁷ Die Erklärung des Geistl. Minist. vom 7. 8. 1691-EphA und StA Lg.

²⁵⁸ Minist. an BuR v. Lg., Lg., den 11. 8. 1691- StA Lg.

²⁵⁹ Einsetzung des Ausschusses: Actum, den 20. 8. 1691- StA Lg. Mitglieder waren: H. E. Schnarmacher, Joh. Schröder und Joh. Döring. Vgl. die geäußerte Skepsis des Rates gegen die

nen keine konkreten Aussagen machen. Heinrich Buckfisch erinnert an seine frühere Aussage (vom 23. 8. 1690) über Petersens Auslegungen vom Johannisstag 1690 und zu Röm 8.²⁶⁰ Für die Zeit danach kann er keine Angaben machen. Seines Wissens haben die Ministerialen erst nach dieser Zeit dann und wann in Johannis und Lamberti gegen Petersen gepredigt. Auch die Juraten Christian Kruse und Christian Timmermann von Nicolai, Kruling, Schmid und Albert Biel von Lamberti können für die Zeit nach der Resolution keine genauen Angaben machen. Kruse berichtet nur, daß Brasche wenig darüber gepredigt habe, während Timmermann offenbar keinen Anstoß an Petersens Lehre nahm, weil sie nicht „ad fidem salvificam“ gehöre.²⁶¹ Wegen schlechten Gedächtnisses entschuldigen sich die Küster Heinrich Hadders (Johannis), Georg Berkentin (Lamberti) und Georg Pfeiffer (Nikolai). Einzig Hadders spricht – aber auch ohne Parteinahme – von dem Ärgernis der Feindschaft unter den Geistlichen. Er greife daher lieber zu einem geistlichen Buch. Schließlich werden auch Konrektor Johannes Polzius, Kantor Friedrich Funke und Daniel Pape von der Michaeliskirche befragt. Auch von ihnen kann keiner eine bestimmte Aussage machen, vor allem nicht, wer den Anlaß für den neuen Konflikt gegeben hat, da die Äußerungen der Pfarrer immer nach Gelegenheit des Perikopentextes getan worden seien.²⁶² So bleibt es bei dem allgemeinen Urteil: „Es wäre dann, undt wann von der Sachen, die man vor neu hielte, geredet worden“. Die Begriffe vom Tausendjährigen Reich und der Ersten Auferstehung seien von keinem auf die Kanzel gebracht worden. Alle diese Aussagen zeigen, daß die Lüneburger Bürger durch Petersens neue Gedanken nicht sehr verunsichert worden sind.

Christoph Heinrich Lauterbach

Konkrete Angaben macht dann am 2. September der Rektor Christoph Heinrich Lauterbach, der sich einzelne, verdächtige Aussagen seines Superintendenten in einem Kalender notiert hatte. Einige davon gibt er schon in der mündlichen Verhandlung zu Protokoll, andere führt er erst in einer vier Tage später eingereichten Schrift an, in der er auch die „verba formalia“, also die genauen Ausdrücke Petersens, wiedergeben will.²⁶³ Über die schon genannten Predigten hinaus führt der Schulrektor weitere „Redensarten“ Petersens an, die diesen insgesamt einer Heterodoxie und Staatsgefährdung überführen sollen.

Schon am 16. November 1690, also nach dem offenbar wieder einigerma-

Celler Regierung, daß man nach einem Jahr kaum etwas herausfinden werde in: BuR an Fürstl. Reg., Lg., den 12. 8. 1691–StA Lg.

²⁶⁰ Vgl. S. 250.

²⁶¹ Zu Brasches moderater Haltung vgl. LB 1717, 142f.

²⁶² Zum positiven Verhältnis Petersens zu Polzius und Funckes. LB 1717, 125f. und ebd., 200.

²⁶³ Actum, den 2. 9. 1691–StA Lg. und Lauterbachs Eingabe vom 6. 9. 1691–StA Lg.